

Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 31.10.2024^(Fn1)

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und
- des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 10.10.2024 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 945/2024),

hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 26.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen (nachfolgend „Kreis“) zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen (nachfolgend „Abfallentsorgungssatzung“) in der jeweils geltenden Fassung durch Anlieferungen

- a) von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Krankenhäusern und ähnlichen privaten und öffentlichen Einrichtungen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind und die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Satzung eingesammelt und befördert (kommunale Einsammlung) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung.
- b) von Abfällen, die vom jeweiligen Erzeuger oder Besitzer oder dem von ihm beauftragten Dritten außerhalb der kommunalen Einsammlung direkt angeliefert (Einzellanlieferungen) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben. Gebührenpflichtig sind diejenigen, die Abfälle anliefern, und diejenigen, in deren nachgewiesenem Auftrag Abfall angeliefert wird. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen nach § 5 der Abfallentsorgungssatzung.

§ 2 Gebühren für die kommunale Einsammlung

- (1) Die Gebühr für die kommunale Einsammlung bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle in Tonnen multipliziert mit dem für die Abfallart maßgeblichen Gebührensatz in Euro/Tonne (€/t).
- (2) Der Gebührensatz beträgt für kommunale Anlieferungen von Abfällen der folgenden Abfallarten:

	Abfallart	Gebührensatz in €/t
1.	Abfälle zur Restentsorgung (Rest- und Sperrmüll)	189,68

2.	Bioabfälle im Sinne des § 10 Absatz 5 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung, die über eine Biotonne eingesammelt und sortenrein sortiert (§ 10 Absatz 7 Satz 3 der Abfallentsorgungssatzung) angeliefert werden	118,97
3.	Gartenabfälle (einschließlich Astwerk, Baumschnitt und Wurzeln bis 15 Zentimeter Stammdurchmesser), die nicht über eine Biotonne, sondern über andere Hol- und/oder Bringsysteme erfasst werden	59,64
4.	Altholz, das als verwertbarer Anteil getrennt vom übrigen Sperrmüll eingesammelt wird	107,82

- (3) Für den im Gebiet der jeweiligen Stadt oder Gemeinde des Kreises angefallenen kommunalen Anteil an Nichtverpackungen aus Papier, Pappe und Karton mit max. 5 % Verunreinigungen wird eine Gutschrift in Höhe von 10,00 Euro/Tonne auf die von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu entrichtende monatliche Gesamtgebühr für die kommunale Einsammlung angerechnet. Dieser Grundbetrag wird um den von der Europäischen Wirtschaftsdienst GmbH (EUWID) für die Sorte 1.02 „gemischte Ballen“ veröffentlichten Wert des jeweiligen Monats erhöht.
- (4) Die Gebühren für die kommunale Einsammlung werden monatlich nachträglich durch Bescheid gegenüber den Städten und Gemeinden des Kreises festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebühren für Einzelanlieferungen

- (1) Die Gebühr für Einzelanlieferungen nach Absatz 2 bemisst sich nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle in Tonnen multipliziert mit dem für die Abfallart maßgeblichen Gebührensatz in Euro/Tonne (€/t), wobei für Anlieferungen unterhalb von 0,2 Tonnen/Anlieferung, die wegen Unterschreitung der Mindestlast der Waage nicht durch Verwiegen erfasst werden können, eine pauschale Gebühr je Anlieferung erhoben wird, soweit nicht Gebührenfreiheit besteht.

Kleinanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen nach den Absätzen 3 und 4 werden bis zu der jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung je Anlieferung und Tag über eine pauschale Gebühr je Anlieferung abgerechnet, soweit nicht Gebührenfreiheit besteht.

Gebührenmaßstab für Kleinanlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen ist das Volumen der angelieferten Abfälle, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Gebührensatz beträgt für Einzelanlieferungen von Abfällen der folgenden Abfallarten gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, die dem Kreis unmittelbar in Erfüllung abfallrechtlicher Überlassungspflichten oder in Wahrnehmung von Andienungsrechten überlassen werden:

Abfallart gemäß AVV		Gebührensatz in €/t
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	gebührenfrei
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	124,33
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	113,18
20 02 01	biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle	65,00

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	195,04
20 03 02	Marktabfälle	124,33
20 03 07	Sperrmüll	195,04

Für Einzelanlieferungen unterhalb von 0,2 Tonnen/Anlieferung, die wegen Unterschreitung der Mindestlast der Waage nicht durch Verwiegen erfasst werden können, beträgt die pauschale Gebühr je Anlieferung:

Abfallart gemäß AVV		Pauschale Gebühr in Euro/Anlieferung <0,2 t
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	gebührenfrei
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	23,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20,00
20 02 01	biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle	13,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	35,00
20 03 02	Marktabfälle	23,00
20 03 07	Sperrmüll	35,00

Die Absätze 3 und 4 für Kleinanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen bleiben unberührt.

- (3) Für Kleinanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen der folgenden Abfallarten an dem Wertstoffzentrum in Nettetal (WLZ) (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) und dem Wertstoffhof Viersen (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) wird bis zu der jeweils genannten Mengenbegrenzung eine pauschale Gebühr in Höhe von 10,00 Euro/Anlieferung erhoben. Die Anlieferung ist pro Haushalt unabhängig von der Abfallart auf täglich eine Anlieferung beschränkt. Die angenommenen Abfallarten können anlagenbezogen variieren; Näheres regeln die Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung und die jeweilige Benutzerordnung.

Abfallart gemäß AVV		Mengenbegrenzung je Anlieferung und Tag
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen ¹	bis 0,5 Kubikmeter
17 02 01	Bauholz	bis 0,5 Kubikmeter
17 02 04*	Bauholz, das gefährliche Stoffe enthält	bis 0,5 Kubikmeter
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	bis 0,5 Kubikmeter
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	bis 0,5 Kubikmeter
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	bis 0,5 Kubikmeter

¹ Die Anlieferung von Toilettenschüsseln und Waschbecken, soweit es sich um Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblicher Menge (jeweils maximal zwei Stück) handelt, ist gebührenfrei.

- (4) Kleinanlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen der folgenden Abfallarten an dem Wertstoffzentrum und den Wertstoffhöfen des Kreises (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 der Abfallentsorgungssatzung) sind bis zu der jeweils genannten Mengenbegrenzung gebührenfrei. Die Anlieferung ist pro Haushalt unabhängig von der Abfallart auf täglich eine Anlieferung beschränkt. Die angenommenen Abfallarten können anlagenbezogen variieren; Näheres regeln die Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung und die jeweilige Benutzerordnung.

	Abfallart	Mengenbegrenzung je Anlieferung und Tag
1.	Gartenabfälle	keine Begrenzung
2.	Sperrmüll	bis 3,0 Kubikmeter
3.	Sperrmüllholz der Kategorie A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302) in der jeweils geltenden Fassung	bis 3,0 Kubikmeter
4.	Hartkunststoffe	bis 1,0 Kubikmeter
5.	Möbelglas/ Aquarien (als Anteil aus dem Sperrmüll; kein Fensterglas, keine Glasbausteine)	bis 1,0 Kubikmeter
6.	Altreifen	bis vier Pkw- oder Motorradreifen, mit oder ohne Felgen
7.	Speiseöl / Speisefett (pflanzlich)	bis 10 Liter
8.	Metalle	keine Begrenzung
9.	Papier, Pappe und Karton	keine Begrenzung

- (5) Die Anlieferung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen an der Schadstoffannahmestelle (mobil) im Bereich des Wertstoffzentrums in Nettetal (WLZ) (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) und der Schadstoffsammelstelle im Bereich des Wertstoffhofs Viersen (§ 5 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Als haushaltsübliche Menge gilt ein Gesamtvolumen bis 60 Liter/Anlieferung; die Anlieferung ist pro Haushalt auf täglich eine Anlieferung beschränkt. Unbeschadet von der Begrenzung nach Satz 1 und 2 gilt für die in Unterabsatz 2 im Einzelnen aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle die dort jeweils genannte Mengenbegrenzung als haushaltsübliche Menge.

Für Kleinanlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen der folgenden Abfallarten an den in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Annahmestellen wird eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt bemisst:

Abfallart gemäß AVV		Mengenbegrenzung je Anlieferung und Tag	Gebühr
20 01 26*	Altöl	bis 10 Liter	Die Gebühr bemisst sich nach dem angelieferten Volumen in Liter multipliziert mit dem Gebührensatz in Höhe von 0,50 Euro je angefangenen Liter.
20 01 33*	Starterbatterien	bis zwei Pkw- oder Motorradbatterien	Pauschale Gebühr in Höhe von 10,00 Euro/Anlieferung.

Im Übrigen sind Kleinanlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen an den in Unterabsatz 1 Satz 1 genannten Annahmestellen bei täglich einer Anlieferung gebührenfrei.

- (6) Die festgesetzten Mengenbegrenzungen für Kleinanlieferungen nach Absatz 3 bis 5 gelten haushaltsbezogen pro Anlieferung und Tag. Bei gleichzeitiger Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallarten mit Mengenbegrenzung nach den Absätzen 3 und 4 darf die angelieferte Gesamtmenge der Abfälle die höchste dieser maßgeblichen Mengenbegrenzungen sowie die angelieferte Menge der einzelnen Abfälle die für die jeweilige Abfallart maßgebliche Mengenbegrenzung nicht überschreiten. Zur Ermittlung der Gesamtmenge werden alle Abfallmengen unabhängig von der jeweiligen Abfallart addiert; Abfallarten ohne Mengenbegrenzung bleiben unberücksichtigt.

Besteht eine Begrenzung der Anliefermenge nach Volumen, wird das Volumen aus den äußeren Abmessungen der angelieferten Abfälle ermittelt; Hohlräume in den angelieferten Abfällen werden übermessen und nicht in Abzug gebracht.

- (7) Die Gebühr wird bei der Anlieferung fällig und ist vor Ort durch Barzahlung des jeweiligen Betrags zu entrichten. Sofern am Standort ein Kartenzahlungssystem eingerichtet ist, ist auch eine Zahlung des jeweiligen Betrags über Girocard oder Debitkarte möglich. Auf formlosen, begründeten Antrag hin, kann Abfallerzeugern oder -besitzern, die regelmäßig Abfälle anliefern oder durch ihre beauftragten Dritten anliefern lassen, auch eine bargeldlose Zahlung ermöglicht werden; die Gebühr wird dann monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung vom 12.12.2023 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 1151/2023) außer Kraft.

Fußnoten

- (Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, Nr. 32 vom 07.11.2024, 978/2024